

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 25.02.2020

Nr: 644

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang Innenarchitektur
— Raum Inszenierung Design

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur – Raum Inszenierung Design des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Innenarchitektur – Raum Inszenierung Design hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482) am 14.01.2020 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 173. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.02.2020 beschlossen und vom Präsidium am 25.02.2020 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Bachelor-Studiengängen
der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Innenarchitektur – Raum Inszenierung
Design des Fachbereichs Design
Informatik Medien der Hochschule
RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	2
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 4 Vorpraxis	5
§ 5 Sprachkenntnisse	9
§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	10
§ 7 In-Kraft-Treten	11

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

(3) Es ist eine Vorpraxis in Betrieben des Bauhandwerks oder der Bauindustrie im Umfang von sechs Wochen erforderlich. Näheres regelt § 4 dieser Zulassungssatzung.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

zöglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis

(1) Die Vorpraxis soll für die spezifischen Bedingungen der architektonischen Praxis sensibilisieren, in der jede/r Planer/in als steuernder Kopf, auch in kleinsten Vorhaben, schnell zehn bis 20 Planungsbeeteiligte bzw. Ausführungsbetriebe anzuweisen und zu koordinieren hat. Es sollen in der Vorpraxis vor allem Atmosphäre und Prozesszusammenhänge auf der »Gegenseite« der Planung, also in Ausführungsbetrieben erfahren werden.

Außerdem soll trotz der oft notwendigen Fokussierung auf ein einzelnes Gewerk des gewählten Betriebes das Baugeschehen als Ganzes, im Zusammenwirken vieler Gewerke und Betriebe mit den erforderlich zu gestaltenden Schnittstellenproblematiken, erlebt und nachvollzogen werden.

Als willkommener Nebeneffekt erzeugt jede mögliche Vorpraxis Sensibilisierungen im handwerklich-technischen Bereich bezüglich Gestaltung durch Materialbeschaffenheiten und Fügetechniken, auf dessen Kontexte alle Planungen der Studieninhalte zielen.

(2) Die Dauer der Vorpraxis umfasst insgesamt sechs Wochen. Die Vorpraxis kann in mehreren Betrieben und/oder mehreren Abschnitten geleistet werden, die jedoch je mindestens zwei Wochen umfassen müssen.

(3) Der Bachelor-Studiengang Innenarchitektur – Raum Inszenierung Design

zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

sieht eine Vorpraxis von insgesamt sechs Wochen vor. Die Vorpraxis kann in mehreren Betrieben und/oder mehreren Abschnitten geleistet werden, die jedoch je mindestens zwei Wochen umfassen müssen. Die Vorpraxis sollte vor der Aufnahme des Studiums absolviert werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, mindestens drei Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums absolviert zu haben.

(4) Die Studierenden sollen in sechs Wochen Vorpraxis folgende Praxisbereiche kennenlernen:

Bereich 1

Holz-, metall- oder kunststoffverarbeitende Betriebe, bzw. folgende Gewerke des Bauhaupt- und Baunebengewerbes: Drechsler/in, Tischler/in, Schreiner/in, Estrichleger/in, Fliesenleger/in, Glaser/in, Maler/in, Parkettleger/in, Stuckateur/in, Schlosser/in, Ausbaufacharbeiter/in Trockenbau, Ausbaufacharbeiter/in Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro), Maurer/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Zimmerleute, Dachdecker/in, Metallbauer/in.

Weitere Gewerke des Bauhaupt- und Nebengewerbes sind nur nach Abstimmung und vor einer Durchführung von Praktika mit der/dem Praktikumsbeauftragten möglich.

Bereich 2

Bootsbauerei, Holzbildhauerei, Modellbauerei, Polsterei, Raumausstattung, Schauwerbegestaltung.

Die Vorpraxis kann zur Gänze im Bereich 1 absolviert werden. Mindestens ist in diesem Bereich aber eine dreiwöchige

Vorpraxis zu leisten. In den im Bereich 2 genannten Berufen können Vorpraktika bis zu einer Länge von drei Wochen anerkannt werden. Studierende, die abweichend von dieser Regelung ihre Vorpraxis durchführen wollen, müssen vor Aufnahme der Vorpraxis mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten Kontakt bezüglich der Anerkennung dieser Vorpraxis aufnehmen.

Der Nachweis der gesamten praktischen Tätigkeiten erfolgt durch eine Originalbescheinigung des Betriebes mit a) Auflistung der verschiedenen absolvierten Gewerke der Betriebe und den konkreten Tätigkeitsfeldern der Praktikantinnen oder Praktikanten und b) Bestätigung der Wochenanzahl und des Zeitraums, in dem die geforderten sechs Wochen ganz oder teilweise durchgeführt wurden. Zuständig für die Anerkennung der Vorpraxis ist die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte als Teil des Prüfungsausschusses. Diese Anerkennungen erfolgen, wenn der Nachweis die Ableistung der Vorpraktika nach Quantität und Qualität glaubhaft erscheinen lässt. Da dies insbesondere bei praktikumsähnlichen Arbeitstätigkeiten, die gegen marktübliche Bezahlung oder in Kleinbetrieben oder weit vor Studienbeginn durchgeführt wurden, oder in Fällen, in denen der Betrieb inzwischen erloschen ist, geprüft werden muss, wird allen Praktikantinnen und Praktikanten empfohlen, sich rechtzeitig um die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten zu bemühen. Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet aufgrund eigener Sachkunde.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

(6) Eine Berufsausbildung (Lehre) wird voll angerechnet, sofern sie in einem einschlägigen Beruf absolviert wurde. Anerkannte Ausbildungsberufe sind z.B. Assistent/in für Innenarchitektur, Assistent/in für Produktdesign, Ausbaufacharbeiter/in, Bauzeichner/in, Beton und Stahlbetonbauer/in, Bootsbauer/in, Bühnenmaler/in und Bühnenplastiker/in, Bühnentechniker/in, Dachdecker/in, Drechsler/in, Estrichleger/in, Fliesenleger/in, Gestalter/in für visuelles Marketing (früher Schauwerbegestalter/in), Glaser/in, Holzbildhauer/in, Lackierer/in, Maler/in, Maurer/in, Modellbauer/in, Parkettleger/in, Polster/in, Raumausstatter/in, Rollladen- und Jalousiebauer/in, Schauwerbegestalter/in, Schreiner/in, Stuckateur/in, Technische/r Produktdesigner/in der Fachrichtung Produktgestaltung und Konstruktion, Technische/r Systemplaner/in der Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik, Tischler/in, Veranstaltungstechniker/in, Zimmerleute. Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Berufsausbildungen sollten vor der Bewerbung mit der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Innenarchitektur – Raum Inszenierung Design mögliche Anerkennungen klären.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2020 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2020/2021.

Wiesbaden, den 25.02.2020

Prof. Dr. Martin Gergeleit
Dekan/in des Fachbereichs Design
Informatik Medien

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain